Geändert durch den Bebauungsplan S-619
Änderung rechtsverbindlich ab: 4.1.91

Geändert durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25
Änderung rechtsverbindlich ab: 04.04.2008

SCHUTZFLÄCHEN gem. §9(1)24 BBauG
MIT LÄRMSCHUTZVORKEHRUNGEN
z.B. LÄRMSCHUTZWALL H ≥ 3,50m ü. GELÄNDE
MIT BEPFLANZUNG

GI e	Z III
GRZ	BMZ
0.6	3.5
-	S

Geändert durch den Bebauungsplan S-590
Änderung rechtsverbindlich ab 24.6.83

Flur 12

Flur 13

Öffl. Wzg. 5 Drielgker Kanal

Bremer Heerstraße B 75

Schütte-Lanz-Straße

Rohdenweg (Straße)

Armenhausgraben 4.02

Öffl. Wzg.

WANDERWEG

110 kV

20 kV

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

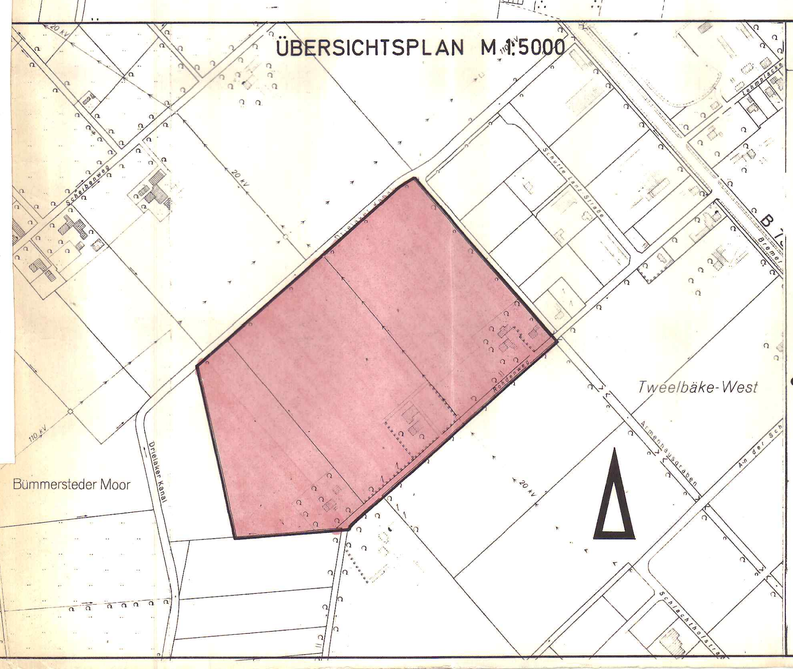

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI e INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- Z / z B — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (ROM. ZIFFER) / ZWINGEND (ROM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ / z B GRZ 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ / z B GFZ 0.7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ / z B BMZ 3.0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH §7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß §9(1) NR. 25a UND BINDUNGEN gemäß §9(1) NR. 25b BBauG. DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 2.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN (AN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE AUSSPARUNG FÜR ZU- UND ABFAHRTEN)
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDLICH EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BBauG-UNGSPLANES
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- ZU ERHALTENDE BÄUME gem. §9(1)25b BBauG
- SCHUTZFLÄCHEN gem. §9(1)24 BBauG
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS §9 ABS. 1 NR 11 BBauG

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P) vorhanden, (P) geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden, geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N — NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG, (N) PLANUNG
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG, (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W — WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG, (W) PLANUNG
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG, (Q) PLANUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG, (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER
- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. S-529 PLAN DER SATZUNG

M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 10.4.1978
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 23.1.1981
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
AMTSLEITER
STADTBAURAT

BEARBEITET: DUD
GEZEICHNET: SCHÜ 30.7.80
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 17.3.80 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 15.9.80 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZugestimmT
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
OLDENBURG, DEN 15.9.80
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 25.9.80 BIS 27.10.80 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 17.9.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 28.10.80
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 15.12.80 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
OLDENBURG, DEN 15.12.80
OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG durch Verfügung vom 08.04.1981 – 204.1-21102-03/1-529 – / ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 08.04.1981
Bezirksregierung Weser-Ems,
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBauG SIND AM 30.4.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 8.5.81

RECHTSVERBINDLICH AB: 30.4.81